

Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **53 (1946)**

Heft 1

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesamtüberblick über die Baumwollindustrie Großbritanniens während des Krieges 1939–1945

Das britische Baumwollbewirtschaftungsamt — Cotton Control — lüftete vor kurzem den Schleier der die Tätigkeit der britischen Baumwollindustrie während des Krieges 1939–1945 umgab. Im Nachstehenden sollen einige Details aus dem bis kürzlich sorgsam gehüteten Geheimnis besprochen werden, wobei ein Vergleich mit den Verhältnissen aus der Vorkriegszeit, und zwar mit dem Jahre 1937, gezogen wird, als dem Jahre, in welchem die wirtschaftliche Prosperität Großbritanniens, wie sie sich in der letzten Vorkriegszeit entwickelt hatte, noch nicht von der politischen Unruhe beeinflusst war, welche den kontinentaleuropäischen Ereignissen des Jahres 1938 folgte.

Im allgemeinen beruhen die Vorkriegsangaben nicht genau auf der gleichen Basis, auf welcher die Statistiken des Cotton Control aufgebaut sind. Die nachstehenden offiziellen statistischen Angaben stellen jedoch einen Versuch dar, die Daten, welche der Produktionszählung und des Arbeitslosenversicherungsamtes entstammen, so zu verarbeiten, daß sie den Vergleich mit der Vorkriegszeit auf breiter Basis gestatten. Diese Verarbeitung wurde vom Board of Trade (Handelsministerium) vorgenommen. Die Daten lassen jedoch keine genügende Möglichkeit zu definitiven Schlüssen hinsichtlich der während des Krieges entstandenen Veränderungen betreffs der Arbeitsleistung je Arbeitskraft im Vergleich zur Vorkriegs-Arbeitsleistung zu.

Arbeitskräfte und Beschäftigung

In bezug auf die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Beschäftigungsziffern muß hervorgehoben werden, daß sich die Angaben des Cotton Control auf die Arbeitskräfte beziehen, die tatsächlich an einem gegebenen Tage bei der Arbeit waren. Dies bedeutet, daß diese Angaben niedriger sind als die tatsächlichen Verhältnisse waren, denn sie schließen alle jene Arbeiter und Arbeiterinnen aus, welche an dem Stichtage von der Arbeit abwesend waren.

Der Anteil der weiblichen Arbeitskräfte weitete sich in beiden Hauptzweigen der Baumwollindustrie aus, doch belief sich jener der männlichen Arbeitskräfte auf ungefähr 33% in der Spinnerei- und Zwirnereibranche, und auf rund 30% in der Webereibranche.

Arbeitskräfte in der Baumwollindustrie ¹⁾

Spinnerei- und Zwirnerei ²⁾					Weberei ³⁾		
Arbeiter	Arbeiterinnen	Insgesamt	Hievon in der Spinnerei	Hievon in der Zwirnerei	Arbeiter	Arbeiterinnen	Zusammen
in Tausenden			in Tausenden		in Tausenden		
1937	68	108	176	—	62	125	187
1940	—	—	—	—	—	—	—
1941	39.9	77.9	117.8	91.0	33.2	75.0	108.2
1942	35.9	71.8	107.6	82.5	31.1	71.7	102.8
1943	34.2	69.7	104.0	79.5	29.5	69.3	98.7
1944	32.8 ⁴⁾	66.3 ⁴⁾	99.1 ⁴⁾	75.9 ⁴⁾	28.9	67.9	96.8
1945 ⁵⁾	32.3	62.5	94.8	72.6	28.6	63.9	92.5
1945 ⁶⁾	31.7	62.8	94.5	72.4	28.95	66.95	95.9

¹⁾ = einschließlich Bureau- und Leitungspersonal

²⁾ = bezieht sich auf die Baumwoll- und Baumwollabfallbranchen, einschließlich jener der Verarbeitung von gesponnenem Rayon. Zwischen 1943 und 1944 ergab sich als Folge einer Modifikation in der Aufstellung der Spinnstatistiken eine Reduktion von ungefähr 1000 Arbeitskräften in den neuen Angaben.

³⁾ = einschließlich Rayon- und Nylonweberei

⁴⁾ = Ende Januar

⁵⁾ = Ende Juni.

Vorstehender Tabelle ist zu entnehmen, daß der progressive Rückgang in der Anzahl der Arbeitskräfte während der Kriegsjahre — bedingt durch die intensivere Mobilisierung und Einstellung von Arbeitskräften in die ausgesprochenen Kriegsindustrien — ununterbrochen vor sich ging, und teilweise auch auf die ersten Wochen nach Abschluß des Krieges in Europa übergriff.

Der Maschineneinsatz

Die Anzahl der tätigen Spindeln und Webstühle ging während des Krieges natürlich stark zurück, auch im Gefolge der Zusammenlegungen von Betrieben, die Ende 1941 abgeschlossen war. Die in der folgenden Tabelle für 1941 eingesetzten Zahlen beziehen sich tatsächlich nur auf das letzte Viertel von 1941 und geben somit die Lage nach erfolgter Zusammenlegung wieder. Der Tabelle ist ferner zu entnehmen, daß die Anzahl der tätigen Spindeln als ein prozentualer Anteil der Gesamtheit der Spindeln angegeben ist, die in im Betrieb befindlichen Werken vorhanden war. Trotz diesem Umstand sind die prozentualen Anteile für die späteren Kriegsjahre niedriger als für 1940 oder 1937. In diesem Zusammenhang wird hervorgehoben, daß der zeitweilige Rückgang in der Produktion in erster Linie durch die Reduktion der Arbeitskräfte in im Betrieb verbliebenen Werken während und nach der Zusammenlegung bedingt wurde, und weniger durch die zeitweise Verminderung in der Anzahl von Spindeln.

Der Maschineneinsatz

	Anzahl der tätigen Einfachgarnspindeln ¹⁾				Zwirnspindeln		Weberei
	Mulespindeln	Ringspindeln	Gesamt-mule-Aequivalent ²⁾	Prozentualer Anteil ³⁾	in Baumwolle tätig	Prozentualer Anteil ⁴⁾	Tätige Webstühle ⁵⁾
	in Millionen			%	in Millionen	%	in Tausenden
1937	—	—	39.3	89	—	—	—
1940	18.3	8.9	31.8	81	—	—	370
1941	11.7 ⁶⁾	6.2 ⁶⁾	21.1 ⁶⁾	80 ⁶⁾	—	—	293 ⁶⁾
1942	10.3	5.9	19.2	79	2.31	76	228
1943	9.7	5.7	18.1	75	2.29	75	225
1944	9.2	5.4	17.3	71	2.23	73	225
1945 ⁷⁾	9.0	5.1	16.7	68.5	2.20	72	211
1945 ¹⁰⁾	9.3	5.4	17.4	71.5	2.18	72	218.5
1945 ⁴⁾	8.9	5.2	16.7	68.5	2.14	70	219

¹⁾ = ausschließlich Abfallspindeln, von welchen während des Krieges rund 500,000 tätig waren; vor Oktober 1941 wurde die geringe Anzahl von Zellwoll- und Gemischspindeln ebenfalls nicht eingeschlossen.

²⁾ = als Aequivalent wurde eine Ringspindel = 1½ Mulespindeln angenommen.

³⁾ = Prozentualer Anteil der tätigen Spindeln in der Gesamtanzahl der Spindeln die sich in im Betrieb verbliebenen Werken befanden.

⁴⁾ = in der Stoffproduktion aus Baumwolle, Baumwollabfall, Rayon und Nylon.

⁵⁾ = nur für die letzten drei Monate des Jahres (nach erfolgter Konzentration)

⁶⁾ = Ende Januar

⁷⁾ = Ende Juni,

¹⁰⁾ = Ende Mai. Im ersten Halbjahr 1945 war im Mai der Maschineneinsatz am größten, mit Ausnahme bei den Zwirnspindeln (wo er seine größte Höhe mit 2,190,000 Spindeln im Februar und März erreichte) und der Webstühle, bei welchen die größte Anzahl — 220,000 tätige Webstühle — im April erreicht wurde.

(Schluß folgt)

Handelsnachrichten

Ausfuhr von Kunstseidengeweben nach Deutschland. Im Jahr 1943 ist unter den an der Ausfuhr von rohen Kunstseidengeweben nach Deutschland in Frage kommenden Verbänden eine Preisvereinbarung abgeschlossen worden, der sich die an diesem Geschäft beteiligten Fabrikations- und Exportfirmen angeschlossen hatten. Für die Durchführung und Kontrolle dieser

Vereinbarung wurde in Zürich eine „Zentralstelle für die Ausfuhr von Kunstseidengeweben“ geschaffen und deren Leitung Herrn Dr. A. Bosshardt übertragen. Mit dem Aufheben der Ausfuhrmöglichkeiten nach Deutschland ist der Zweck der Zentralstelle hinfällig geworden und die Preisvereinbarung ist auf Ende Dezember 1945 aufgehoben worden.

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll-, Mischgeweben und Bändern:

		1945	Jan./Nov.	1944	
		q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Ausfuhr:	Gewebe	22 394	88 875	28 383	96 178
	Bänder	1 364	6 626	1 216	5 102
Einfuhr:	Gewebe	641	1 414	378	1 318
	Bänder	1	6	8	26

Die Abwertung des französischen Frankens. Die längst erwartete und wirtschaftlich auch notwendige Abwertung des französischen Frankens ist durch Beschluß der französischen Regierung vom 25. Dezember 1945 Tatsache geworden. An Stelle des zwar im französisch-schweizerischen Wirtschaftsabkommens vertraglich festgelegten, aber künstlichen Kurses von Fr. 8.75 = 100 Ffrs. wird nun in Zukunft mit einem Kurs von Fr. 3.60 = 100 Ffrs. gerechnet werden müssen.

Diese Korrektur wird im Verkehr Schweiz/Frankreich zur Folge haben, daß französische Ware in der Schweiz viel billiger zu stehen kommen wird, als bisher, während umgekehrt das schweizerische Erzeugnis gegen früher einen beträchtlich höheren Preis erzielen wird. Es bedeutet dies eine Erleichterung des Absatzes französischer Ware in der Schweiz und eine entsprechende Erschwerung der schweizerischen Ausfuhr nach Frankreich, welche letztere bekanntlich im wesentlichen durch schweizerische Kredite ermöglicht wird. Das gleiche Ziel verfolgt im übrigen das französische Système de Péréquation, das die Auszahlung einer Exportprämie bezweckt, deren Mittel durch eine Belastung der Einfuhr nach Frankreich aufgebracht werden. Diese Regelung, die im Verkehr Schweden/Frankreich schon zur Anwendung gelangt ist, dürfte nunmehr hinfällig werden. Solange allerdings die französische Textilindustrie überhaupt nicht in der Lage ist, größere Mengen in das Ausland zu liefern und umgekehrt der französische Bedarf an ausländischen Geweben ein außerordentlich großer bleibt, dürfte das neue Kursverhältnis die bisherige Ordnung des gegenseitigen Warenaustausches nicht stark beeinflussen. Die Verhältnisse dürften sich jedoch in absehbarer Zeit ändern, so daß namentlich mit einer zunehmenden französischen Einfuhr von Seiden- und Kunstseidengeweben in die Schweiz gerechnet werden muß. Ueber diese Entwicklung werden die Zahlen der schweizerischen Handelsstatistik, die wieder veröffentlicht werden dürfen, Aufschluß geben.

Frankreich — Impôt de Solidarité Nationale. Am 15. August 1945 hat Frankreich die Einführung einer neuen Steuer (Impôt de Solidarité Nationale) beschlossen, die mit dem schweizerischen Wehropfer eine gewisse Ähnlichkeit aufweist. Für die in der Schweiz niedergelassenen Firmen, die Eigentümer von in Frankreich gelegenen beweglichen und unbeweglichen Vermögen sind, kommt die Erhebung dieser Steuer nur dann in Frage, wenn die betreffenden Firmen in Frankreich Betriebsstätten, Grundstücke oder Häuser besitzen.

Peru — Einfuhrbewilligungen und Devisenzuteilungen. Einer Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt ist zu entnehmen, daß die Erteilung einer peruanischen Einfuhrbewilligung nicht ohne weiteres die Gewährung einer entsprechenden Devisenbewilligung in sich schließt. Umgekehrt bedeute aber die Verweigerung einer Devisenzuteilung durch die Banken und Ueberwachungsstellen auch nicht, daß die Einfuhrfirma eine mit Bewilligung eingeführte Ware nicht bezahlen kann; sie hat nämlich die Möglichkeit, die erforderlichen Dollar auf dem freien Markt zum Kurse von zurzeit etwa 6 bis 6,8 Soles je Dollar zu erwerben (amtlicher Kurs gegenwärtig 6,5 Soles je Dollar).

Wirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Holland. Das am 24. Oktober 1945 abgeschlossene schweizerisch-holländische Zahlungsabkommen ist durch ein Pro-

tokoll vom 5. Dezember ergänzt worden, laut welchem Holland der Schweiz bis Ende 1946 Waren für mindestens 75 Millionen Franken liefern wird. Zu diesen schweizerischen Erzeugnissen gehören auch Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Baumwollgewebe, Seidenbeuteltuch und verschiedene andere Textilwaren. Für die Zuteilungen der Kontingente ist die Sektion für Ein- und Ausfuhr in Bern zuständig, wobei der Behörde die Nummer der holländischen Einfuhrbewilligung bekannt zu geben oder aber der Nachweis zu erbringen ist, daß ein Zahlungsauftrag zulasten der im Abkommen vorgesehenen „Comptes Commerciaux“ in der Schweiz eingetroffen ist.

Außerhalb der erwähnten Kontingente stehen die sog. Gesandtschaftsgeschäfte, bei denen es sich um Aufträge handelt, die durch Vermittlung der holländischen Gesandtschaft in Bern zustande gekommen sind, für welche diese der schweizerischen Ausfuhrfirma eine Erklärung übermittelt, aus der hervorgeht, daß die fragliche Bestellung von der holländischen Regierung bewilligt worden ist und die Zahlung im Rahmen des neuen Zahlungsabkommens oder in freien Devisen erfolgt. Für Geschäfte solcher Art ist ein besonderes Kontingent vorgesehen. Den schweizerischen Ausfuhrfirmen wird empfohlen, die Ware nach Holland nur dann auf den Weg zu bringen, wenn sie im Besitze der holländischen Einfuhrbewilligung sind.

Zahlungsverkehr mit dem Ausland. Die Handelsabteilung hat, gemäß Bundesratsbeschluß vom 3. Dezember 1945 über die Dezentralisierung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit dem Ausland für die Erteilung der Ursprungszertifikate folgende Vorschrift erlassen:

Der schweizerische Ursprung darf grundsätzlich nur bescheinigt werden, wenn eine Ware zuletzt in der Schweiz eine wesentliche Stufe ihres Produktionsprozesses durchlaufen, also eine vollständige Verarbeitung bzw. vollständige Umwandlung erfahren hat. Liegt keine solche vor, so muß der auf die schweizerische Produktion einschließlich allgemeiner Unkosten entfallende Anteil am Verkaufswert des fertigen Erzeugnisses mindestens 50% betragen. Dabei gilt als Verkaufswert der dem ausländischen Käufer fakturierte und bei der Schweiz. Verrechnungsstelle angemeldete Betrag. Die schweizerische Erzeugung bzw. Bearbeitung ist den Ursprungszeugnissen (Handelskammern) durch eine Ursprungserklärung nachzuweisen.

Einer Veröffentlichung der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 27. Dezember ist ferner zu entnehmen, daß Unterhandlungen mit den Alliierten dazu geführt hätten, daß das Garantiezeugnis für die Warenzufuhr nach der Schweiz ab 1. Januar 1946 nicht mehr erforderlich ist. Der Wegfall dieses Zeugnisses bedeutet für die schweizerische Einfuhr eine große Erleichterung, der gegenüber allerdings vorübergehend die Notwendigkeit besteht, für eine beschränkte Zahl von Waren sich nun ebenfalls Einfuhrbewilligungen zu beschaffen. Soweit Textilerzeugnisse dabei in Frage kommen, handelt es sich um Baumwollbänder und um Baumwollgewebe und Tüll der Schweiz. Zolltarifnummern 371—75. Die Einfuhr dieser Waren ist nur mit einer besonderen Bewilligung der Sektion für Ein- und Ausfuhr zulässig.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen und -Nachrichten

Ausfuhr von Kunstseiden-, Zellwoll- und Baumwollgeweben im 1. Vierteljahr 1946. Die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes hat im Einvernehmen mit der Sektion für Textilien am 20. Dezember 1945 die Weisung über die Ausfuhr von Kunstseiden-, Zellwoll-, Baumwoll- und Mischgeweben im ersten Vierteljahr 1946 in üblicher Form erlassen. Es handelt sich dabei im allgemeinen um eine Bestätigung der bisherigen Vorschriften mit dem Zugeständnis ein-

zelner neuer Lockerungen. Die an der Ausfuhr der genannten Gewebe beteiligten Firmen sind durch ihre Berufsverbände von den Einzelheiten in Kenntnis gesetzt worden.

Ausfuhr von Baumwolle, Wolle, Leinen oder Hanf enthaltenden Stoffen. Die Sektion für Textilien hat am 6. Dezember 1945 eine Weisung erlassen, laut welcher Gewebe, Wirk- und Strumpfwaren, auch konfektioniert, nur dann noch nicht zur Ausfuhr zugelassen werden, wenn es sich um folgende Erzeugnisse handelt:

1. Baumwolle enthaltende Stoffe, die Baumwollgarne No. 50 engl. einfach oder gezwirnt enthalten, sofern der Baumwollanteil 70% des Gesamtgewichtes überschreitet.

2. Wolle enthaltende Stoffe, bei denen der Anteil an Schurwolle mehr als 50 Gewichtsprozent ausmacht, und

3. Leinen oder Hanf enthaltende Stoffe, die Leinen- oder Hanfgarne gröber als No. 80 metr. einfach oder gezwirnt enthalten, sofern der Anteil an Hanflein und Baumwolle zusammen 50% des Gesamtgewichtes überschreitet.

Handelt es sich um aus der Mode gekommene oder aus andern Gründen im Inland unverkäufliche Ware, so können ausnahmsweise Bewilligungen erteilt werden. Die Ausfuhrbescheide sind bei der Sektion für Ein- und Ausfuhr in Bern einzureichen.

Einfuhr ausländischer Kunstseidengarne. Gemäß einer Mitteilung der Zentralstelle für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr in Bern sind Kunstseidengarne von der Liste der sog. „reserved commodities“ gestrichen worden. Damit besteht für Kunstseidengarne kein Blockadefontingent mehr und Garantiezeugnisse werden infolgedessen von der Zentralstelle den vorliegenden Anträgen entsprechend und ohne Beschränkung erteilt. Die in den Wirtschaftsabkommen der Schweiz mit Belgien und Holland vereinbarte Einfuhr von Kunstseidengarnen ist demnach möglich. Die schweizerischen Einfuhrfirmen müssen sich mit ihren Lieferanten in Belgien und Holland in Verbindung setzen und die entsprechenden Anträge zur Erlangung der Garantiezeugnisse bei

der Zentralstelle einreichen. Garantiezeugnisse scheinen bis auf weiteres für die Erlangung der Durchfuhr für Frankreich erforderlich zu sein.

Britische Certificates of origine and interest (C. O. I.) Exportpässe und englandfeindlicher Anteil. In bezug auf die Erteilung der C. O. I.-Dokumente durch die Britischen Konsulate, wie auch über den englandfeindlichen Anteil und die Schwarze Liste, sind Erleichterungen eingetreten, über welche die Zürcher Handelskammer folgende Auskunft gibt:

Für Sendungen nach Großbritannien und Nordirland sind keine Ursprungs- und Interessezeugnisse sowie Exportpässe mehr erforderlich (wohl aber für Sendungen nach den britischen Dominions und Kolonien). Die französischen Zollbehörden haben indessen von dieser Aenderung zurzeit noch keine Kenntnis. Die britischen Konsulate stellen deshalb des Transits durch Frankreich wegen auf Gesuch hin noch Blockadedokumente aus. Für Sendungen nach allen übrigen Ländern werden inskünftig nur noch C. O. I., jedoch keine Exportpässe mehr benötigt.

Gleichzeitig verzichten die Britischen Konsularbehörden auf die Angabe des englandfeindlichen Anteils. Die Vorschrift über den Schwarzlisteanteil (specified origin) bleibt hingegen unverändert bestehen. Die Schwarze Liste mit ihren Nachträgen kann auf Verlangen bei der Ursprungsabteilung der Zürcher Handelskammer eingesehen werden.

Die französischen Blockadevorschriften haben bis zur Stunde noch keine Aenderung erfahren. Für Sendungen nach Frankreich ist daher nach wie vor der englandfeindliche Anteil aufzuführen, und bei einem Feindanteil von über 5% das Formular „Permis special d'importation“ (P. S. I.) einzureichen. Für Sendungen durch Frankreich nach Drittländern — diese Sendungen bedürfen weiterhin eines französischen Transitvisums — begnügen sich die französischen Konsulate mit den britischen C. O. I. ohne Angabe des englandfeindlichen Anteils.

Industrielle Nachrichten

Schweiz — Ausrüstungsindustrie. Der Verband der Schweiz. Textil-Veredlungsindustrie teilt mit Rundschreiben vom 18. Dezember mit, daß ab 1. Januar 1946 eine neue Regelung der Tarifizuschläge für die Gewebe der Gruppe 2 (Gewebe der Feinweberei aus Baumwolle sowie deren Ersatzgewebe aus Zellwolle oder Kunstseide) in Kraft trete.

Ferner werden ebenfalls ab 1. Januar 1946 die Tarifblätter der Gruppe 6, die sich auf Gewebe für Regenschirme und Sportbekleidung beziehen, durch neue Blätter ersetzt, wobei für die mercerisierte Ausrüstung dieser Artikel ein neues Tarifblatt geschaffen worden ist.

Endlich tritt ab 1. Januar 1946 für Stickerei- und Plattstichartikel ein Teuerungszuschlag von 20% in Kraft und für Artikel der Feinweberei wird der seit 1. September 1944 gültige Teuerungszuschlag für eine Anzahl Tarifblätter von 20 auf 40% erhöht. Bei diesen Artikeln (Gruppe 1 und 2 des Tarifs) handelt es sich um solche, die durch die Eidg. Preiskontrollstelle freigegeben worden sind.

Der Verband Schweiz. Seidenstrangfärbereien und Bandausrüster, Zürich hat mit Rundschreiben vom 12. Dezember 1945 seine Kundschaft dahin in Kenntnis gesetzt, daß im Sommer 1941, infolge Mangels an Zinn und in Nachachtung behördlicher Weisungen die Erschwerungsgrenze für Gewebe aus Naturseide auf 35—50% ermäßigt werden mußte. Da sich die Versorgungslage mit Zinn nunmehr gebessert hat, so kann die Erschwerungsgrenze, insbesondere für Schwarzfärbungen, aber auch für Couleurfärbungen von Trame, wieder heraufgesetzt werden.

Großbritannien — Die Lage in der Wollindustrie zu Beginn der Herbstsaison 1945. Eine gemeinsame Erklärung, die in der ersten Hälfte Oktober von dem Präsidenten des „Wool Export Group“ (Wollexportgruppe) in Bradford und dem Präsidenten des „Wool Tissues Advisory Committee“ (Beratendes Komitee für Wollstoffe), ebenfalls in Bradford, abgegeben wurde, sucht die Schwierigkeiten zu erklären, die sich der britischen Wollindustrie und dem Wollhandel hinsichtlich der Produktion, bzw. der Ausfuhr, im gegenwärtigen Augenblicke noch entgegenstellen. Dies im Zusammenhang mit der unterbliebenen Erhöhung der Ausfuhranteile für Wollartikel nach den meisten offenen Absatzmärkten, sowie mit der Unterbindung der Ausfuhr von Wollartikeln nach Kontinentaleuropa und Ostasien. Die Hauptursachen dieser Sachlage sind der Mangel an Arbeitskräften und die Priorität, die den demobilisierten Soldaten gewährt werden muß. Diese Priorität bedingt, daß die Produktion für Stoffe für deren Zivilkleidung mit Vorzug behandelt werden muß, und daher einen beträchtlichen Teil der Leistungsfähigkeit der Industrie in Anspruch nimmt. Die Lage wurde durch die kürzlich verfügte Beschleunigung der Demobilisierung noch ernster. Ein ganz besonderer Engpaß besteht in der Produktion von Kammgarnstoffen. Es wird jedoch vorausgesehen, daß etwa im Februar des kommenden Jahres sowohl die Produktionskapazität ausgedehnt sein wird, wie auch die Regierungsanforderungen hinsichtlich der demobilisierten Soldaten auf ein geringeres Ausmaß zurückgeführt sein werden, so daß bessere Möglichkeiten für die Ausfuhr vorhanden sein werden. Die interessierten Kreise sehen für jenen Zeitpunkt bedeutende Zuteilungen für die Ausfuhr nach Kontinentaleuropa